



VORBEREITUNG AUF DEN BREXIT

ZOLL-LEITFADEN FÜR UNTERNEHMEN



Kommt kein Austrittsabkommen zustande, durch das ein Übergangszeitraum bis Ende 2020 (mit der Möglichkeit einer im Austrittsabkommen vorgesehenen Verlängerung) geschaffen würde, wird das Vereinigte Königreich ab dem 30. März 2019 für Zollzwecke als Drittland behandelt.

Unternehmen in der EU müssen nun dringend damit beginnen, sich auf den Austritt des Vereinigten Königreichs vorzubereiten, falls sie dies noch nicht getan haben.



DER BREXIT WIRD AUSWIRKUNGEN FÜR IHR UNTERNEHMEN HABEN, WENN ES

- ... Waren in das Vereinigte Königreich liefert oder dort Dienstleistungen erbringt oder
- ... Waren kauft oder Dienstleistungen aus dem Vereinigten Königreich erhält oder
- ... Waren durch das Vereinigte Königreich befördert.



WAS HEISST DAS GENAU?

Wird kein (im Austrittsabkommen festgelegter) Übergangszeitraum vorgesehen oder keine endgültige Vereinbarung getroffen, werden die Handelsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich ab dem 30. März 2019 den allgemeinen WTO-Regeln ohne Anwendung von Präferenzen unterliegen.

Dies bedeutet insbesondere Folgendes:

- Es müssen **Zollformalitäten** erfüllt und Zollanmeldungen eingereicht werden, und die Zollbehörden können Sicherheiten für potenzielle oder bestehende Zollschulden verlangen.
- Für Waren, die aus dem Vereinigten Königreich in die EU eingeführt werden, werden **Zölle** ohne Präferenzbehandlung gelten.

- Für bestimmte Waren, die aus dem Vereinigten Königreich in die EU eingeführt werden, können möglicherweise auch **Verbote oder Beschränkungen** gelten, weswegen gegebenenfalls Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen erforderlich würden.
- Vom Vereinigten Königreich erteilte **Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen** werden in der EU (EU27) nicht mehr gültig sein.
- Vom Vereinigten Königreich erteilte **Bewilligungen zollrechtlicher Vereinfachungen oder Verfahren**, wie etwa Zolllager, werden in der EU (EU27) nicht mehr gültig sein.
- Ein vom Vereinigten Königreich bewilligter Status eines **zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten** (AEO-Status) wird in der EU (EU27) nicht mehr gültig sein.
- Die Mitgliedstaaten werden auf Waren **bei der Einfuhr** aus dem Vereinigten Königreich in die EU **Mehrwertsteuer** erheben. Ausfuhren in das Vereinigte Königreich sind von der Mehrwertsteuer befreit.
- Die Vorschriften für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer (für die Erbringung von Dienstleistungen wie etwa **elektronische Dienstleistungen**) sowie für **grenzüberschreitende Mehrwertsteuererstattungen** werden sich ändern.
- Für die Beförderung von **Waren in** das Vereinigte Königreich wird eine Ausfuhranmeldung erforderlich sein. Für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in das Vereinigte Königreich wird möglicherweise auch ein elektronisches Verwaltungsdokument (eVD) erforderlich sein.
- Bei der Beförderung **verbrauchsteuerpflichtiger Waren aus** dem Vereinigten Königreich in die EU (EU27) sind vor einer Beförderung im Rahmen des Systems zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (EMCS) Zollformalitäten erforderlich.



WAS SOLLTEN SIE TUN?

Betroffene Unternehmen müssen vor dem 30. März 2019 alle notwendigen Vorbereitungen und Entscheidungen treffen sowie alle erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen abschließen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Orientieren Sie sich an der nachstehenden Checkliste und ermitteln Sie, welche praktischen Schritte Sie baldmöglichst unternehmen sollten, um vorbereitet zu sein.



BREXIT-CHECKLISTE FÜR UNTERNEHMEN



PRÜFEN SIE, OB IHR UNTERNEHMEN IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH WIRTSCHAFTLICH TÄTIG IST ODER WAREN DURCH DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH BEFÖRDERT.

Falls ja:



REGISTRIEREN SIE Ihr Unternehmen bei der nationalen Zollbehörde für den Handel mit Drittländern, sofern Sie dies noch nicht getan haben.

In dieser Liste finden Sie die Kontaktdaten der nationalen Zollbehörden.
<https://europa.eu/!Xr37YV>



PRÜFEN SIE, ob Ihr Unternehmen vorbereitet ist, weiterhin Handel mit dem oder über das Vereinigte Königreich zu betreiben, indem es über Folgendes verfügt:

1. **personelle Ressourcen** (in Zollangelegenheiten geschultes Personal)
2. **technische Kapazitäten** (IT-Systeme und sonstige Einrichtungen)
3. **zollrechtliche Bewilligungen**, wie z. B. für besondere Verfahren (Lagerung, Verarbeitung oder für Waren, die unter die Regelung der besonderen Verwendung fallen).



ERKUNDIGEN SIE SICH bei Ihrer nationalen Zollbehörde, welche zollrechtlichen **Vereinfachungen und Erleichterungen** für Ihr Unternehmen bestehen, wie etwa:

1. Vereinfachungen bei der Überführung von Waren in ein Zollverfahren

2. Gesamtsicherheiten mit ermäßigten Beträgen oder Befreiungen
3. Vereinfachungen für Versandverfahren

- ERWÄGEN SIE**, bei Ihrer nationalen Zollbehörde den Status eines **zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten** (AEO-Status) zu beantragen.

- Wenn Sie im Vereinigten Königreich für **die kleine einzige Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer** registriert sind, sollten Sie sich in einem Mitgliedstaat der EU27 **REGISTRIEREN** lassen.

- Falls Sie 2018 im Vereinigten Königreich Mehrwertsteuer gezahlt haben, sollten Sie **Ihre Anträge auf Erstattung der Mehrwertsteuer rechtzeitig vor dem 29. März 2019 EINREICHEN**, damit diese noch vorher bearbeitet werden können.

- SPRECHEN SIE** mit Ihren **Geschäftspartnern** (Lieferanten, Vermittlern, Beförderern usw.), da der Brexit auch Auswirkungen auf Ihre Lieferkette haben könnte.

- KONSULTIEREN SIE** die **E-Learning-Module zu Zoll und Steuern** auf unserer Website, um zu klären, ob Sie oder Ihre Mitarbeiter zusätzliche Schulungen benötigen.

- Weitere detaillierte technische Informationen **FINDEN SIE** auf der Website der Europäischen Kommission, auf der Mitteilungen zur Vorbereitung auf den Brexit zu einer großen Bandbreite an Themen, darunter Zoll und Steuern, veröffentlicht werden.

Weitere Informationen und Unterstützung erhalten Sie bei Ihren nationalen Behörden, Ihrer örtlichen Industrie- und Handelskammer oder Ihrem Industrieverband.

KONTAKT

BELGIEN

https://finance.belgium.be/en/customs_excise/enterprises/brexit

DEUTSCHLAND

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Brexit/brexit_node.html
DV.gzd@zoll.bund.de

LUXEMBURG

www.douanes.public.lu
brexit@do.etat.lu

ÖSTERREICH

<https://www.bmf.gv.at/top-themen/brexit.html>
<https://english.bmf.gv.at/Brexit.html>



WEITERE INFORMATIONEN UND LINKS ZUM THEMA

- Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU
https://ec.europa.eu/taxation_customs/uk_withdrawal_de
- Informationsblatt: „Sieben Dinge, die Unternehmen in den 27 in der EU verbleibenden Mitgliedstaaten wissen müssen, um sich auf den Brexit vorzubereiten“
https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/factsheet-preparing-withdrawal-brexit-preparedness-web_de.pdf
- Kontaktdaten der nationalen Behörden der EU27 im Bereich Zoll und Steuern
<https://europa.eu/!Xr37YV>
- Seite mit Hinweisen zur Vorbereitung auf den Brexit zu allen Themen
https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices_de
- E-Learning-Module zu Zoll und Steuern
https://ec.europa.eu/taxation_customs/eu-training/general-overview_de

NOTIZEN

A series of horizontal dotted lines for taking notes.



Amt für Veröffentlichungen

Print ISBN 978-92-79-99967-3
PDF ISBN 978-92-79-99963-5

doi:10.2778/741307
doi:10.2778/23973

KP-01-19-120-DE-C
KP-01-19-120-DE-N